



POSTULAT

| | |
|-------------------|---|
| Urheber | Marie-Claude Schöpfer-Pfaffen, CSPO und Aron Pfammatter, Die Mitte Oberwallis |
| Gegenstand | Baueinsprachen und Baubeschwerden höhere Hürden auferlegen |
| Datum | 16/12/2022 |
| Nummer | 2022.12.553 |

Einsprachen und Beschwerden gegen Bauprojekte garantieren, dass Personen, die durch das Vorhaben unmittelbar in ihren eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind, bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde eine Prüfung der Verletzung rechtlicher Vorgaben in die Wege leiten können.

Es mag jedoch nicht angehen, dass diese Rechtsmittel missbraucht werden, indem die Einsprecher sich von Bauherrschaften systematisch oder auch nur punktuell für den Verzicht auf einen Rekurs entschädigen lassen.

Obschon das kantonale Baugesetz festhält, dass dem die Kosten auferlegt werden können, die er durch unbegründete Einsprachen verursacht hat oder wenn der Einsprecher offensichtlich nicht einspracheberechtigt ist, könnten missbräuchliche Baueinsprachen grundsätzlich reduziert werden, indem die gesetzlichen Hürden für Einsprachen auf geeignete Art und Weise angehoben werden.

Schlussfolgerung

Wir fordern deshalb den Staatsrat auf, die baugesetzlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen:

1. Einsprachen sind zwingend vorschuss- und kostenpflichtig zu erklären.
2. Die Baubewilligungsbehörde hat im Bauentscheid, der sich an einem Bewertungsmassstab orientieren muss, festzustellen, falls eine querulatorische Einsprache erfolgt ist. Dies würde dem Bauherrn bei einer späteren allfälligen Schadenersatzklage dienlich sein.
3. Die Baubewilligungsbehörde ist zu verpflichten, bei allfälligen Anzeichen von Erpressungsversuchen (z.B. wenn ein Einsprecher regelmässig mit Einsprachen gegen Bauprojekte opponiert oder wenn die Behörde via Bauherrschaft von unverhältnismässigen respektive nicht gesetzeskonformen Forderungen des Einsprechers Kenntnis erlangt) sofort Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.
4. Bei Beschwerden sind die zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers auferlegten Kosten und Entschädigungen grundsätzlich zu erhöhen.
5. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob vom Beschwerdeführer nicht eine Sicherstellung derjenigen Kosten verlangt werden kann, die dem Bauherrn als mutmasslicher Schaden entstehen können.